



LANDKREIS OSNABRÜCK

**Flächennutzungsplan, 29. Änderung
„Biogasanlage Bohmte-Nord“**

Begründung

gem. § 5 (5) BauGB

Proj. Nr: 222061
Datum: 21.08.2024

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass / Allgemeines	3
2	Verfahren / Abwägung	4
3	Geltungsbereich	4
4	Übergeordnete Planungen / Bauleitplanung	5
4.1	Regionales Raumordnungsprogramm	5
4.2	Wirksamer Flächennutzungsplan	5
4.3	Rechtsverbindliche Bebauungspläne	5
5	Bestandssituation	5
6	Klimaschutz / Klimaanpassung	5
7	Standortbegründung / Städtebauliche Planungsziele	6
8	Änderungsinhalte der 29. Änderung des Flächennutzungsplans	7
9	Erschließung	7
9.1	Verkehrliche Erschließung	7
9.2	Technische Erschließung	8
10	Immissionsschutz	9
11	Umweltbelange	11
11.1	Umweltprüfung / Umweltbericht	11
11.2	Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz	11
11.3	Besonderer Artenschutz	12
11.4	Gesamtabwägung der Umweltbelange	12
12	Abschließende Erläuterungen	12
12.1	Altlasten	12
12.2	Denkmalschutz	13
13	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk	13

ANLAGEN:

- Umweltbericht (IPW vom August 2024)
- Artenschutzbeitrag (IPW vom Mai 2024)
- Faunistische Kartierungen: Brutvögel, Amphibien und Reptilien (IPW vom Oktober 2023)
- Schalltechnische Beurteilung (IPW vom Mai 2024)
- Wasserwirtschaftliche Vorplanung (IPW vom August 2024)
- Verkehrsuntersuchung (IPW vom März 2024)
- Geruchs- und Stickstoffimmissionsprognose (Lücking & Härtel GmbH vom März 2024)
- Auswirkungsanalyse zur Ermittlung von angemessenen Abständen mittels Ausbreitungs- und Auswirkungsberechnungen (TÜV Nord, März 2024)

Bearbeitung:

Wallenhorst, 21.08.2024
Proj. Nr. 222061

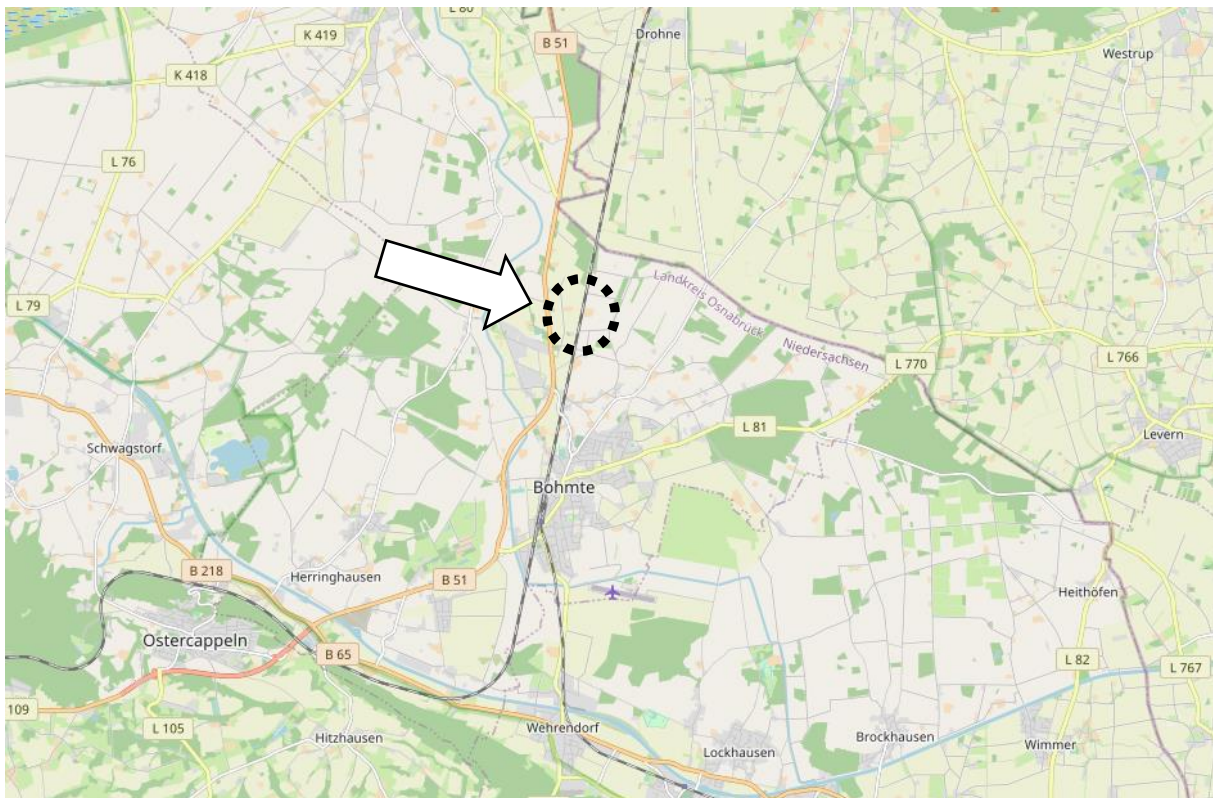
Dipl. Ing. Matthias Desmarowitz
M.Sc. Jan Philipp Seitz

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

1 Planungsanlass / Allgemeines

Das Plangebiet befindet sich im Norden von Bohmte, umfasst eine Gesamtgröße von ca. 3 ha und ist annähernd eben.

Im Plangebiet, einer landwirtschaftlichen Hofstelle, unmittelbar an der Bahnstrecke Osnabrück – Bremen befindet sich bereits seit einigen Jahren eine Biogasanlage, die u.a. für die Beheizung des Freibades in Bohmte genutzt wird („BürgerWärme Bohmte eG“). Diese Nutzung soll bestehen bleiben und erweitert werden. Außerdem soll die Produktion auf Biomethan umgestellt werden, welches in das öffentliche Erdgasnetz eingespeist wird. Da die neuen baulichen Anlagen / Anlagenteile / Nebenanlagen im derzeitigen Außenbereich nicht mehr genehmigungsfähig sind, (keine privilegierte Nutzung i.S. von § 35 BauGB) hat der Vorhabenträger, die Fünfzehnte Agrarenergie GmbH & Co. KG, Wellingstraße 66, 49328 Melle am 03.03.2022 in der Ausschusssitzung Planen + Bauen gemäß § 12 (2) BauGB die Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes bei der Gemeinde Bohmte beantragt. Die Gemeinde Bohmte hat sich im Rahmen ihres „pflichtgemäßen Ermessens“ zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens entschieden. Im gleichen Zuge ist der Flächennutzungsplan im Rahmen seiner 29. Änderung anzupassen.



Übersichtsplan (© OpenStreetMap-Mitwirkende)

Mit der hier anstehenden Planung möchte die Gemeinde Bohmte den Ausbau von regenerativen Energien (hier: Biogas) explizit fördern. Mit der Planung wird den Zielen der „Klimainitiative/ Klimaschutz im Landkreis Osnabrück“ und dem Klimaschutzgesetz für Niedersachsen entsprochen. Mit dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004, Teilfortschreibung Energie 2013 wird eine 100%ige Stromversorgung des Landkreises

bis 2030 angestrebt. Das Klimaschutzgesetz für Niedersachsen sieht für das Land Niedersachsen eine Klimaneutralität bis 2040 vor. Bis dahin, soll der gesamte Energiebedarf Niedersachsens aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Bei der Verwirklichung der Ziele kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien und dem hierfür notwendigen Ausbau bzw. der hierfür notwendigen Modernisierung der Stromnetz- und Energieinfrastruktur besondere Bedeutung zu.

2 Verfahren / Abwägung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bohmte hat am beschlossen, die 29. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen. Parallel dazu wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 122 „Biogasanlagen Bohmte-Nord“ aufgestellt.

Die Änderung wird im zweistufigen „Regelverfahren“ mit einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie einer anschließenden einmonatigen öffentlichen Auslegung einschließlich einer Umweltprüfung aufgestellt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt durch eine Bürgerversammlung. Außerdem werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung in Kenntnis gesetzt und zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Nach Auswertung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung und Erarbeitung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung wurden alle Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB noch einmal für die Dauer eines Monats vom bis zum veröffentlicht. Innerhalb dieses Zeitraums bestand erneut für jedermann die Möglichkeit, Anregungen zur Planung vorzutragen. Seitens der Öffentlichkeit wurde von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht. Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung wird auch den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Da sich aus den vorgetragenen Stellungnahmen keine inhaltlichen Änderungen oder Ergänzungen der 29. Änderung des Flächennutzungsplans „Biogasanlage Bohmte-Nord“ ergaben, hat der Rat der Gemeinde Bohmte in seiner Sitzung am den Feststellungsbeschluss gefasst.

3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist Teil der Gemarkung Bohmte und umfasst in der Flur 29 die Flurstücke 1/3 vollständig sowie 1/2 und 1/4 teilweise.

4 Übergeordnete Planungen / Bauleitplanung

4.1 Regionales Raumordnungsprogramm

Die Gemeinde Bohmte ist im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück (RROP 2004) als Grundzentrum festgelegt. In ihrer Funktion als Grundzentrum hat die Gemeinde Bohmte die erforderlichen zentralen Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen, täglichen Bedarfs bereitzustellen. (vgl. RROP 2004, Abschnitt D 1.6 - 01, S. 31).

Zusätzlich sind in der Gemeinde Bohmte „aufgrund ihrer besonderen Standortvorteile Schwerpunkte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ausgewiesen“ (vgl. ebd., Abschnitt D 1.6 - 02, S. 32). Diese Schwerpunktaufgabe wird der Gemeinde Bohmte aufgrund der besonders günstigen verkehrlichen Erschließung an der Bundesstraße 51 zuerkannt.

Das Plangebiet ist im Regionalen Raumordnungsprogramm als „weiße Fläche“ dargestellt. Somit stehen der vorliegenden Planung keine grundsätzlichen raumordnerischen Belange entgegen.

4.2 Wirksamer Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist in der wirksamen Flächennutzungsplandarstellung der Gemeinde Bohmte als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

4.3 Rechtsverbindliche Bebauungspläne

Für das Plangebiet bestehen derzeit keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne.

5 Bestandssituation

Das Plangebiet umfasst eine landwirtschaftliche Hofstelle sowie ackerbaulich genutzte Flächen. Auf der Hofstelle sind bereits eine Biogasanlage mit zugehörigen Nebenanlagen sowie Lagerflächen vorhanden. Erschlossen wird die Fläche über die „Voltermannstraße“.

6 Klimaschutz / Klimaanpassung

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „*soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.*“ Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Die geplante Errichtung von Biogasanlagen entspricht den Zielen der „Klimainitiative/ Klimaschutz im Landkreis Osnabrück“ und dem Klimaschutzgesetz für Niedersachsen. Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen ist festgehalten, dass *„unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut [werden sollen].“*

Durch die Gewinnung und Nutzung von erneuerbaren Energien durch Biogas kann zudem die Verwendung von fossilen Brennstoffen vermindert werden. Fossile Brennstoffe sind solche, die sich in Jahrtausenden aus Abbauprodukten von toten Pflanzen und Tieren entwickelt haben. Hierzu gehören Braun- und Steinkohle, Torf, Erdgas und Erdöl. Fossile Energieträger bilden sich zwar an verschiedenen Stellen der Erde stetig neu, im Verhältnis zum Abbautempo gehen diese Entwicklungsprozesse jedoch extrem langsam vonstatten. Daher werden fossile Energien auch nicht zu den erneuerbaren bzw. regenerativen Energien gezählt. Hierzu gehört jegliche Energie, die energetischen Prozessen entnommen wird, die sich stetig erneuern. Die Planung soll einen Beitrag zum kommunalen Klimaschutz und den Ausstoß von Treibhausgasen, so wie er mit der Verbrennung fossiler Brennstoffe verbunden ist, vermindern. Dadurch trägt die Planung u.a. auch zum Schutz der Wohnbevölkerung gegenüber Luftverunreinigung bei.

7 Standortbegründung / Städtebauliche Planungsziele

Die Gemeinde Bohmte strebt an, den Ausbau von regenerativen Energien (hier: Biogas) explizit zu fördern, um einen Beitrag zur Erreichung der eingangs erwähnten bestehenden gesetzlichen Ziele zum Klimaschutz und zur Energieversorgung zu leisten. Für das Plangebiet bestehen konkrete Planungsabsichten zur Erweiterung der bestehenden Biogasanlage. Durch die Erweiterung soll die Gärrestlagerkapazität auf 9 Monate erhöht und ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb der Bestandsanlage mit Versorgung des Nahwärmenetzes sichergestellt werden. Durch die Erweiterung kann die Produktion von bisher 11 Mio. kWh Biogas pro Jahr auf rd. 38 Mio. kWh Biomethan pro Jahr aus regionalem Wirtschaftsdünger gesteigert werden. Zur Schaffung der (bau)planungsrechtlichen Voraussetzungen ist ein entsprechender (vorhabenbezogener) Bebauungsplan aufzustellen und parallel dazu der Flächennutzungsplan zu ändern.

Die Erweiterung des Standorts eignet sich aus zahlreichen Gründen. Die Flächen sind bereits durch die Bahnstrecke Osnabrück-Bremen (stark) vorbelastet. Im Plangebiet ist auf der bestehenden Hofstelle bereits eine Biogasanlage vorhanden. Ansonsten ist das Plangebiet überwiegend durch Ackernutzung geprägt und stellt bezugnehmend auf das Landschafts/- und Ortsbild lediglich eine durchschnittliche Bedeutung dar. Die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) der Flächen wird laut NIBIS-Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie als gering eingestuft, weshalb die Flächen keine besonders wertvollen landwirtschaftlichen Bereiche darstellen. Siedlungsstrukturen sind in der näheren Umgebung ebenfalls nur im geringfügigem Maße vorhanden. Den Planungen stehen zudem keine raumordnerischen Belange entgegen. Ein weiterer Standortvorteil ergibt sich durch die naheliegende bestehende Transportgasleitung, an die angeschlossen werden kann.

Die bestehende Biogasanlage umfasst derzeit einen Vorlagebehälter mit geruchsmindernder Abdeckung, zwei Fermenter, einen Nachgärer mit Tragluftdach, einen Gärrestlager mit gasdichter Abdeckung, einen separaten Gasspeicher, eine Fahrsiloanlage, zwei BHKWs mit Trafostation, ein Sat-BHKW und eine Gasfackel. Zur Sicherstellung eines wirtschaftlichen Betriebs der Anlage soll diese um zwei Gärbehältern (ein Fermenter und ein Nachgärer mit Gasspeicherdach), drei Gärrestlager mit Gasspeicherdach, Umbauten und Erweiterungen der Fahrsiloanlage Entnahmestationen, Feststoffeintrag mit Aufbereitung und Anmaischsystem, Unterstellhalle und Büro- und Sozialräume, überdachte Festmistlagerflächen, Separatoren, Gasreinigungen mit externer Entschwefelung und Aktivkohlefiltern, Gasfackeln, Gaseinspeiseanlagen, CO₂ Lagertanks mit Pumpe, Trafo- und Übergabestationen mit Notstromaggregaten, Folienbecken für Niederschlagswasser sowie einer Abwassersammelgrube ergänzt werden.

8 Änderungsinhalte der 29. Änderung des Flächennutzungsplans

Entsprechend der vorgenannten Planungsziele werden für das Plangebiet Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO ausgewiesen. Innerhalb der Sonderbauflächen soll der Betrieb von Biogasanlagen zur Energiegewinnung aus Wirtschaftsdüngern und nachwachsenden Rohstoffen zulässig sein.

9 Erschließung

9.1 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über die entlang der Bahnschiene verlaufende Straße „Imhaken“, welche auf die „Voltermannstraße“ und die Straße „In den Dieken“ führt, verkehrlich erschlossen.

Um den durch die Planung resultierenden Mehrverkehr zu prognostizieren und das untergeordnete Straßennetz hinsichtlich der Befahrbarkeit mit größeren Fahrzeugen zu analysieren, wurde eine Verkehrsuntersuchung erarbeitet (s. Anlage). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass *„die Erweiterung der Biogasanlage aus verkehrlicher Sicht möglich ist. Hinsichtlich der prognostizierten Verkehrsmengen ist nur von geringen Verkehrsmengenzunahmen auszugehen.“*

Beim Verkehrsangebot sollte unabhängig der Planungen seitens der Gemeinde geprüft werden, ob Bankette an den Wirtschaftswegen angelegt bzw. befestigt werden können, sodass diese im Begegnungsfall von Lkw mit Fußgängern zum Ausweichen genutzt werden können.

Weiterhin sollte die Errichtung mindestens einer Ausweichbucht auf dem Wirtschaftsweg südlich der Biogasanlage geprüft werden, damit im Begegnungsfall zwischen Kfz die Möglichkeit besteht aneinander vorbei zu fahren.

Maßnahmen zur Instandsetzung an dem Brückenbauwerk an der Straße „In den Dieken“ sind nach jetzigem Kenntnisstand unabhängig von dem Planvorhaben zu prüfen bzw. durchzuführen.

ren. Derzeit sind keine Einschränkungen an dem Bauwerk wie bspw. eine Tonnagebeschränkung vorhanden, womit Lkw die Brücke uneingeschränkt befahren dürfen. Bei der nächsten Prüfung der Brücke ist der zusätzliche Verkehr durch die Erweiterung der Biogasanlage zu berücksichtigen.“

9.2 Technische Erschließung

Gas-, Wasser, Elektrizität

Die Versorgung des Plangebietes mit Gas-, Wasser- und Elt. sowie mit Telekommunikations-einrichtungen erfolgt über den Anschluss an das angrenzend vorhandene Leitungsnetz, die entsprechenden Versorgungseinrichtungen sind z.T. bereits vorhanden.

Oberflächenentwässerung

Aufgrund des angetroffenen Bodens und der Grundwasserstände ist eine dezentrale Versickerung für die nicht schädlich verunreinigten Oberflächenabflüsse der geplanten Dachflächen und Verkehrswege anzustreben. Die nicht oder nur gering verunreinigten Oberflächenabflüsse werden analog zur Entwässerung der vorhandenen Biogasanlage im Untergrund versickert. Dieses kann breitflächig auf den umgebenden Grünflächen erfolgen. Die Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Oberflächenwassers soll in drei Teilbereichen erfolgen:

1. auf der angrenzenden Grünfläche in der Mitte des Plangebietes (Fermenter, Nachgärer, Büro, Technikgebäude u. a.)
2. auf einer Sickerfläche im Nordosten
3. auf einer Sickerfläche im Südosten

Das derzeit bestehende Versickerungsbecken für unbelastetes Niederschlagswasser soll zu einem mit Folie abgedichteten Becken ausgebaut. Es soll künftig der Aufnahme von potentiell verschmutztem Oberflächenwasser von Fahr- und Lagerbereichen der Anlage dienen. Da das im abgedichteten Becken gesammelte Wasser organische Verschmutzungen von den zugeleiteten Flächen aufweisen kann, soll eine Verbringung auf landwirtschaftliche Flächen erfolgen. Die Entnahme aus dem Becken soll über eine feste Rohrleitung an der zugehörigen Entnahmestation erfolgen. Das auf den Lagerflächen für die Gärsubstrate und Gärreste anfallende Niederschlagswasser und Silagesickerwasser kann auch bei Bedarf der Biogasanlage zugeführt werden.

Für die Ermittlung des erforderlichen Beckenvolumens wird ein durchschnittlicher Niederschlag angesetzt, der innerhalb von drei Monaten anfällt. Bei einem Jahresniederschlag von 791,7 mm/a (gemessen an der Station Ostercappeln Venne) und einer Verdunstungsrate von 15% ergibt sich für die angeschlossene Fläche mit potentiell verschmutztem Oberflächenwasser von 6.593 m² eine Jahresmenge von 4.437 m³/a. Dies entspricht in drei Monaten rd. 1.110 m³. Mit einer Einschnitttiefe von ca. 1,2 m und einer mittleren Einstaufläche von rd. 1.140 m² beträgt das Beckenvolumen bei bordvollem Einstau rd. 1.365 m³ und ist somit groß genug, um die durchschnittliche Wassermenge von 3 Monaten aufzunehmen. Einzelheiten sind der wasserwirtschaftlichen Vorplanung zu entnehmen (s. Anlage).

Schmutzwasserbeseitigung

Zur Aufnahme von häuslichem Abwasser aus dem Sozialbereich (Dusche, WC, etc.) wird eine Abwassersammelgrube südlich der neuen Unterstellhalle mit Büro errichtet. Das Abwasser der abflusslosen Grube wird mit einem Saugtankwagen von einem Fachbetrieb abgepumpt und zur örtlichen Kläranlage gebracht.

Überflutungs- Schadenspotenzialanalyse

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG, noch nicht festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG sowie Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG.

Für den Havariefall undichter Behälter der Biogasanlage ist eine Verwallung um die gesamte Anlage vorgesehen. Somit wird sichergestellt, dass kein belastetes Wasser in das östlich angrenzende Gewässer und auf benachbarte Grundstücke gelangt. Da sich das Plangebiet außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten befindet, kann der von der Verwallung eingefasste Boden ohne Abdichtung verbleiben, sofern ein entsprechender kf-Wert nachgewiesen werden kann. Den Nachweis über die entsprechende Beschaffenheit des Bodens in diesem Bereich wird notwendigenfalls technisch beigebracht und im Rahmen der Genehmigungsplanung nachgewiesen. Dieses Vorgehen ist mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Grundwasserabsenkungen

Sofern im Zuge von zukünftigen Bauarbeiten Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, ist zu berücksichtigen, dass ab einer täglichen Fördermenge von 10 m³ eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Osnabrück, zu beantragen ist.

Vorbeugender Brandschutz

Die Löschwasserversorgung wird im Zuge der Genehmigungs- und Ausführungsplanung entsprechend den technischen Regeln und Richtlinien durch abhängige und unabhängige Löschwasserstellen sichergestellt.

Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Osnabrück.

10 Immissionsschutz

Gewerbelärm / anlagenbezogene Emissionen

Der Gewerbelärm wurde im Rahmen der schalltechnischen Beurteilung untersucht (s. Anlage). Die Berechnungen haben aus schalltechnischer Sicht gemäß der TA Lärm ergeben, dass die dargestellten Planungen / Anlagen im Plangebiet möglich sind. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden an den ungünstigsten Punkten deutlich um mehr als 6 dB(A) unterschritten.

Die zulässigen Spitzenpegel durch kurzzeitige Geräuschspitzen werden bei Zugrundelegung des unterstellten Betriebsablaufes am Tag und in der Nacht nicht überschritten.

Anlagenbezogener Straßenverkehrslärm auf öffentlichen Straßen

Im Rahmen der schalltechnischen Beurteilung wurde auch der anlagenbezogene Straßenverkehrslärm auf öffentlichen Straßen betrachtet. Demnach ist auf den umliegenden Straßen nicht von einer relevanten Erhöhung der Beurteilungspegel des Straßenverkehrslärms auszugehen. Organisatorische Maßnahmen zur Reduzierung des anlagenbezogenen Verkehrs auf den öffentlichen Straßen sind daher gemäß TA Lärm nicht erforderlich.

Störfallbetrieb/-verordnung

Da die geplante Erweiterung der Biogasanlage Bohmte Nord den Pflichten der Störfallverordnung unterliegt, wurde eine Auswirkungsanalyse zur Ermittlung von angemessenen Abständen mittels Ausbreitungs- und Auswirkungsberechnungen erarbeitet (s. Anlage). Im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach §16 Bundesmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist die Ermittlung eines angemessenen Sicherheitsabstandes gemäß §50 in Verbindung mit § 3 Abs. 5c BImSchG mittels rechnerischer Verfahren gefordert. Nach Auswertung der Ergebnisse der untersuchten Szenarien mit ungünstigen Annahmen, kann zusammenfassend festgestellt werden, dass sich im aktuellen Planungsstand unabhängig von der Windrichtung, keine schutzbedürftigen Gebiete im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG sowie Leitfaden KAS 18 /7/ innerhalb einer zündfähigen und toxischen Atmosphäre oberhalb des ERPG-2-Wertes für 60 Minuten angesiedelt sind. Der Sachverständige empfiehlt die Festlegung eines angemessenen Sicherheitsabstandes bei 120 m bedingt durch die Überschreitung des ERPG-2-Wertes für 60 Minuten als Akzeptanzkriterium für die toxischen Auswirkungen. Dieser Sicherheitsabstand gilt nur für heranrückende Neuansiedlungen und kann von jedem gasdichten Gärbehälter mit Foliendach, oder von der Anlagengrenze aus bemessen werden.

Geruchs- und Stickstoffimmissionen

Die in Zusammenhang mit der Planung möglichen Immissionen für Geruch, Ammoniak und Stickstoffdeposition wurden entsprechend der TA Luft 2021 gutachterlich untersucht (s. Anlage). Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Immissionen der Anlage nicht als schädliche Umwelteinwirkung zu werten sind. Die Ausbreitungsberechnung für den Geruch kommt zu dem Ergebnis, dass auf allen Beurteilungsflächen mit maßgeblichen Immissionsorten die Geruchsstundenhäufigkeiten irrelevant sind. Durch eine Ausbreitungsrechnung für Ammoniak nach Anhang 2 TA Luft 2021 wurde festgestellt, dass die Immissionskonzentration der Gesamtzusatzbelastung an keinem Immissionsort (empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen), größer $2 \mu\text{gNH}_3/\text{m}^3$ beträgt, wodurch die Stickstoffdepositionen nicht gesondert zu bewerten wären. Die Stickstoffeinträge (Depositionen) der Gesamtzusatzbelastung sind an den maßgeblichen Immissionsorten kleiner $5 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$. An potentiellen stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen (LRT) der benachbarten FFH-Gebiete unterschreitet die Gesamtzusatzbelastung und damit die Zusatzbelastung an Stickstoffdeposition das Abschneidekriterium in Höhe von $0,3 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$. Der Schutz vor erheblichen Nachteilen bzw. erheblichen Beeinträchtigungen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak und Stickstoff in der Umgebung des Anlagenstandortes ist nach Nr. 4.8 TA Luft 2021 für die Immissionsorte gewährleistet.

Ansonsten befindet sich das Plangebiet in einem ländlich geprägten Raum, in dem es zwangsläufig zu gewissen landwirtschaftsspezifischen Immissionen (Gerüche, Geräusche, Stäube) kommt, die aus der Tierhaltung bzw. der Bewirtschaftung umliegender Acker- und Grünlandflächen resultieren. Letzteres kann jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten. Diese Immissionen sind in ländlichen Gebieten ortsüblich, unvermeidbar und insofern zu tolerieren.

11 Umweltbelange

11.1 Umweltprüfung / Umweltbericht

Als Bestandteil dieser Begründung wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass *die geplante Ausweisung des Sondergebietes insbesondere zu einer Überplanung einer Ackerfläche und einer halbruderalen Gras- und Staudenflur führt. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Eingriffe in die Lebensraumfunktionen bzw. den Biototypen-Bestand sowie der Verlust von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum durch die geplante Flächeninanspruchnahme und Versiegelung. Darüber hinaus bedingt das geplante Sondergebiet zwar eine fortschreitende Neustrukturierung des Landschaftsbildes, da die Erweiterung der Biogasanlage die vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ersetzt, durch die Erweiterung an eine bereits bestehende Biogasanlage tritt jedoch keine wesentliche Verschlechterung des Landschaftsbildes im Plangebiet und seinem Umfeld ein. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Eingriff durch einen Nachweis von Werteinheiten aus dem Kompensationspool „Ippenburg“ vollständig kompensiert werden kann.*

11.2 Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Um die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes in die Abwägung einstellen zu können, wurde im Rahmen des Umweltberichtes eine Eingriffsbilanzierung erstellt. Von dem Planungsvorhaben sind vor allem Ackerflächen und eine halbruderalen Gras- und Staudenfluren betroffen.

Durch die Planung ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von 15.775 Werteinheiten. Durch Maßnahmen innerhalb des Plangebiets wird ein Flächenwert von 3.132 Werteinheiten erzielt. Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Geltungsbereich ein rechnerisches Kompensationsdefizit von 12.643 Werteinheiten besteht, das an anderer Stelle ausgeglichen werden muss. Der Ausgleich soll über Anteile aus dem Kompensationsflächenpool „Hunte-Renaturierung zwischen Bohmte und Hunteburg und Nebengewässer“ - Maßnahmen zur Dümmersanierung sichergestellt werden.

11.3 Besonderer Artenschutz

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes ist ein Artenschutzbeitrag erstellt worden. Im Ergebnis dieses Artenschutzbeitrages lässt sich festhalten, dass die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach derzeitiger Einschätzung mittels Vermeidungsmaßnahmen zur Baufeldräumung abgewendet werden kann:

Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen können, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

11.4 Gesamtabwägung der Umweltbelange

Aus den vorgenannten Gründen kommt die Gemeinde Bohmte in ihrer Gesamtabwägung zu dem Ergebnis, dass die Umweltbelange ausreichend und angemessen berücksichtigt werden. Die Bewertung der einzelnen umweltrelevanten Schutzgüter ist im Umweltbericht im Einzelnen dokumentiert.

12 Abschließende Erläuterungen

12.1 Altlasten

Nach dem Geodatenserver des Landkreises Osnabrück (Stand: 2023) sind im Plangebiet keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen verzeichnet. Südlich des Plangebiets befindet sich die Altablagerung mit der Nummer 74069130004. Nach Kenntnisstand der Gemeinde Bohmte sind keine negativen Auswirkungen auf das Plangebiet zu erwarten.

Sollten sich bei Erdarbeiten oder bei der Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder Abfallvergrabungen ergeben, so sind diese unverzüglich der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück mitzuteilen. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle; Ordnungsamt der Gemeinde oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst LGLN Hannover direkt zu benachrichtigen.

12.2 Denkmalschutz

Baudenkmale

Im Plangebiet sowie in der unmittelbar angrenzenden Umgebung sind keine Baudenkmale bekannt.

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

13 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung wurde im Auftrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde Bohmte ausgearbeitet.

Wallenhorst, 21.08.2024

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

.....

Desmarowitz

Diese Begründung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans „Biogasanlage Bohmte-Nord“ hat gemäß § 5 Abs. 5 BauGB dem Feststellungsbeschluss vom zugrunde gelegen.

Bohmte, den

.....

Bürgermeister